

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1935	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 35	Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften	541
1. 4. 35	Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft.....	542

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 18. April 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg über Änderung der Landesgrenze. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-portugiesischen Zusatzabkommens über Handel und Schifffahrt. — Zwei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Vom 10. April 1935.

Der nationalsozialistische Staat besitzt im Kampf gegen schädliche Schriften jeder Art, nicht allein um die Jugend, sondern um das gesamte Volk vor diesen zu schützen, im Reichskulturkammergesetz und in den auf ihm beruhenden Einrichtungen der Reichsschrifttumskammer ein weit wirksameres Mittel, als es der liberale Staat in seinen Prüfstellen hatte.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 18. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 505) tritt am 31. März 1935 außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1935.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels**